

Satzung des Musikvereins Griesen e.V.

gegründet 1864



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Griesen e. V." und hat seinen Sitz in Klettgau, Ortsteil Griesen (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. **Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen**

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit,
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker (auszubildende Mitglieder) sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ein Mitglied nach mindestens 25 jähriger aktiver Mitgliedschaft ernannt. Zwangspausen durch Wehrdienst, Ersatzdienst oder Berufsausbildung bis zu 3 Jahren insgesamt werden mit eingerechnet. Andere Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags **an den Vorstand intern oder dem Vorstand extern**. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt **ist dem Vorstand intern oder dem Vorstand extern** gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Hochrhein e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
3. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal **jährlich im ersten Quartal statt.**
2. Einladungen zur Einberufung der Jahresmitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens einer Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Klettgau. **Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in Textform eingeladen.**
3. **Der Vorstand intern oder der Vorstand extern** können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel **der Mitglieder** dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2.
4. Anträge und Anregungen können von Mitgliedern auch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. **Über die Eingebrachten Anträge kann in der Sitzung diskutiert. Dieser Punkt gilt nicht für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.**
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen des Gesamtvorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Gesamtvorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. **Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht an den gesetzlichen Vertreter weiter gegeben werden. Passive und Ehrenmitglieder steht kein Stimmrecht zu.**

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorstand intern, ansonsten durch den Vorstand extern geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Wahlen der Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und sonstige Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Eine geheime Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder oder der Kassenprüfer hat zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Eine sonstige Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand intern
 - b) dem Vorstand extern
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) dem Sachverwalter
 - g) dem Eventmanager
 - h) dem Werbe und Medienmanager
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand intern und der Vorstand extern. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, ist der Vorstand intern oder Vorstand extern verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Gesamtvorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

9. Ein Bewerber für ein Gesamtvorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Gesamtvorstand kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
11. Gesamtvorstandssitzungen werden vom **Vorstand intern oder bei dessen Verhinderung durch den Vorstand extern** einberufen. Eine Einberufung für eine Gesamtvorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Gesamtvorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. **Es können Mitglieder zur beratender Stimme** zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Gesamtvorstand kann sich eine Gesamtvorstandsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Gesamtvorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. **Der Vorstand intern oder der Vorstand extern** sind verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Die Auflösung muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klettgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind der Vorstand intern und der Vorstand extern die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.01.2023 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Julia Gäng
1. Vorsitzende

Stefanie Preiser
Schriftführerin